

BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG ZUR

Bindungswirkung der sogenannten «Safe Harbour»-Zinssätze der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)

Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist

In seinem Urteil vom 17. Juli 2024¹ befasste sich das Bundesgericht mit der Bindungswirkung der «Safe Harbour»-Zinssätze der ESTV für Vorschüsse oder Darlehen zwischen Gesellschaften und Beteiligten oder diesen nahestehenden Dritten.² Laut dem Entscheid sind die von der ESTV publizierten Zinssätze für die Steuerbehörden nicht mehr verbindlich, wenn Steuerpflichtige selbst von ihnen abweichen. Die Steuerbehörden haben dann ggf. den im konkreten Einzelfall anwendbaren marktgerechten Zinssatz zu ermitteln.

Die eingangs erwähnten «Safe Harbour»-Zinssätze, welche jedes Jahr von der ESTV bekannt gegeben werden, dienen im Wesentlichen dazu, auf relativ einfache Weise die marktüblichen Konditionen für Vorschüsse und Darlehen zwischen verbundenen bzw. nahestehenden Personen festzulegen (oder festzustellen). Werden die Zinssätze der ESTV zwischen den betreffenden Parteien als verbindlich vereinbart, erachten die Steuerbehörden die Konditionen grundsätzlich als drittvergleichs- bzw. marktkonform. Sollen abweichende Konditionen gelten, haben die Steuerpflichtigen die Marktüblichkeit der vereinbarten Konditionen nachzuweisen.

Vor Bundesgericht war nunmehr strittig, welcher Zinssatz durch die Steuerbehörden anzuwenden ist, falls Steuerpflichtige abweichende Zinskonditionen vereinbaren und der Nachweis der Marktkonformität dafür fehlt.

Das Bundesgericht entschied, dass die Steuerbehörden nicht mehr an die von der ESTV publizierten Zinssätze gebunden sind, wenn zwischen verbundenen bzw. nahestehenden Personen Zinssätze vereinbart wurden, die unter oder über den publizierten Mindest- oder Höchstzinssätzen der ESTV liegen. Vielmehr sind die Steuerbehörden gemäss Bundesgericht gehalten, den für den zu beurteilenden Einzelfall drittvergleichskonformen Zinssatz zu ermitteln, sofern kein Nachweis der Marktkonformität der vereinbarten Konditionen durch die Steuerpflichtigen vorliegt. Dabei haben die Steuerbehörden einen konkret anzuwendenden Zinssatz und nicht nur einen Zinsrahmen zu bestimmen.

Die Steuerpflichtigen tun daher – jetzt erst recht – gut daran, für Zinsvereinbarungen, die von den ESTV-Vorgaben ab-

weichen, eine sachgerechte Analyse und Dokumentation zur Marktüblichkeit zu erstellen. Das wird durch den Entscheid des Bundesgerichts allerdings insofern erschwert, als mit den gängigen Verrechnungspreismethoden regelmässig nur eine Bandbreite für den drittvergleichskonformen Zins und kaum je ein einzelner verbindlicher Zinssatz festgestellt werden kann.³ Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Verwaltungs- und Gerichtspraxis dazu weiterentwickeln wird.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, wenn immer möglich Zinssätze festzulegen, welche im Einklang mit den jährlich publizierten Zinssätzen der ESTV stehen. Dadurch lassen sich Diskussionen mit den Steuerbehörden mit ungewissem Ausgang vermeiden.

1. Vgl. BGE 9C_690/2022.



2. Vgl. Safe-Harbour-Zinssätze 2025 (ESTV).



3. Vgl. dazu z.B.: ESTV – Verrechnungspreise – Konzerninterne Darlehen; BGE.



9C_690/2022 ist dort allerdings nicht bzw. noch nicht berücksichtigt.